

Damit Deutschland seine Klimaziele 2030 erreicht, sollen laut Koalitionsvertrag 15 Millionen Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen rollen. Hierfür wurde der Umweltbonus in 2016 eingeführt. Im Rahmen der Corona-Krise wurde die staatliche Förderung mit der sogenannten Innovationsprämie zusätzlich erhöht, um Fahrzeugverkäufe zu fördern. Zunächst befristet bis 31. Dezember 2021, wurde auf dem Autogipfel im November 2020 eine Verlängerung der Innovationsprämie bis zum Auslauf des Umweltbonus am 31. Dezember 2025 oder bis zur vollständigen Auskehrung der Bundesmittel angekündigt. Die neue Ampel-Regierung hat diese Ankündigung nun in die Praxis umgesetzt und die Innovationsprämie nach den bekannten Regelungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Ab 2023 sollen dann weitere Anpassungen der Förderung erfolgen, um nur noch Elektrofahrzeuge zu fördern, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben. (Stand 03.01.2022)

Der Umweltbonus mit Innovationsprämie ab dem 01.01.2022: Kauf/Leasing von jungen Gebrauchten

Welche Fahrzeuge werden gefördert?

- Fahrzeuge, die keine lokalen CO₂-Emissionen aufweisen; z.B. BEV = Reine Elektrofahrzeuge oder FCEV = Brennstoffzellenfahrzeuge
- Von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (PHEV = Plug-In Hybride)
 - Mit höchstens 50 g CO₂-Emissionen pro km, oder
 - 60 km elektrische Mindestreichweite (bei Anschaffung und Beantragung ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022)
- Fahrzeuge, die höchstens 50 g CO₂-Emissionen pro km aufweisen

Die förderfähigen Fahrzeuge befinden sich auf einer [Liste](#) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de).

Fördervoraussetzungen:

Die aktuellen Fördersätze gelten nur für solche Fahrzeuge, die

- nach dem 4. November 2019 erstmalig in der EU zugelassen wurden,
- nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2022 eine Zweitzulassung in Deutschland erhalten,
- maximal 12 Monate erstzulassen waren,
- eine maximale Laufleistung von 15.000 km haben und
- noch keine Förderung erhalten haben.

Die Fahrzeuge können in jedem Mitgliedstaat der EU erworben worden sein. Es besteht eine **Mindesthaltedauer von 6 Monaten** für den Antragsteller. Es gelten abweichende Mindesthaltedauern, wenn ein Fahrzeug geleast wird (vgl. Seite 3).

Wer ist antragsberechtigt?

Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Vereine, auf die das Fahrzeug als Käufer oder Leasingnehmer zugelassen ist.

Antragstellung:

- Ausschließlich [online](#) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de).
- Die Antragstellung ist grundsätzlich bis spätestens 12 Monate nach der Zweitzulassung möglich, sofern die Förderrichtlinie keine andere Frist vorsieht (z.B. bei PHEV, siehe oben) und noch ausreichend Bundesmittel im Fördertopf verfügbar sind.
- Unterlagen: **Siehe separate Aufstellungen** auf den Seiten 2 und 4
- Für laufende Anträge kann der aktuelle Bearbeitungsstatus unter Eingabe der Vorgangsnummer und der Postleitzahl beim BAFA im Bereich [Sachstandsabfrage](#) abgerufen werden.

Höhe der Förderung:

Der Umweltbonus wird zur Hälfte durch den Automobilhersteller und zur Hälfte durch einen Bundeszuschuss finanziert. Die zusätzliche Innovationsprämie verdoppelt den Bundeszuschuss gemäß aktueller Förderrichtlinie bis zum 31.12.2022.

Bundesanteil:

Im Fall der zweiten Zulassung gelten folgende Fördersätze:

- Reines Batterieelektrofahrzeug, Brennstoffzellenfahrzeug oder ohne lokale CO₂-Emissionen:
5.000 Euro
- Plug-In-Hybride oder Fahrzeuge mit höchstens 50 g CO₂-Emissionen pro km:
3.750 Euro

Achtung! Es gilt wegen des typischen Wertverlusts auf dem Wiederverkaufsmarkt ein Schwellenwert in Höhe von maximal **80 Prozent des Bruttolistenpreises abzüglich Herstelleranteil** am Umweltbonus für den maximalen Verkaufspreis eines Gebrauchtwagens. Der dafür anzusetzende Bruttolistenpreis kann nur per Hersteller-Neuwagenrechnung oder einem Gutachten eines DAT- oder Schwacke-Sachverständigen nachgewiesen werden. Bewegliche Ausstattungsmerkmale (z.B. Winterräder oder Ladekabel) dürfen bei der Ermittlung des Bruttolistenpreises nicht berücksichtigt werden.

Achtung! Im Falle eines **Leasings** wird die Förderhöhe durch die Vertragslaufzeit bestimmt (vgl. Seite 3).



Kauf eines förderfähigen Gebrauchtwagens

Unterlagen zur Antragstellung

Mit der Antragstellung hat die Antragsteller*in folgende Unterlagen vorzulegen:

Kauf

- Nachweis über den Listenpreis des Fahrzeugs durch ein Gutachten eines DAT- oder Schwacke-Sachverständigen nach Zweitzulassung (alternativ Neufahrzeugrechnung des Herstellers)
- Formblatt Gebrauchtwagenförderung
- [entfällt bei DAT- oder Schwacke-Gutachten] Formblatt Nachweispaket von Gebrauchtwagen (durch einen amtlichen bzw. vereidigten Kfz-Sachverständigen)
- Gebrauchtwagen-Kaufvertrag
- Kopie der Rechnung. **Achtung:** Für Förderanträge, die ab dem 1. Juni 2021 eingereicht werden, kann keine nachträgliche Rechnungskorrektur mehr vorgenommen werden. Die Rechnung muss mindestens folgende Inhalte ausweisen:
 - Eindeutiger Bezug auf das förderfähige Basis-Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA.
 - Bruttolistenpreis für das Basis-Fahrzeugmodell ohne Sonderausstattungen
 - Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste gemäß Gutachten (oder Neufahrzeugrechnung des Herstellers)
 - **Achtung:** Der Listenpreis gemäß Gutachten kann von der Herstellerangabe abweichen – es gilt dann der Wert des Gutachtens!¹
 - Der Rechnungspreis darf den Schwellenwert in Höhe von max. 80% abzgl. Hersteller-Anteil am Umweltbonus des Bruttolistenpreises nicht übersteigen.

Beispielkalkulation (Reines Batterie-elektrofahrzeug):	Netto (exkl. 19% MWSt.)	Brutto (inkl. 19% MWSt.)
BAFA-Listenpreis des Basismodells:	35.000 €	41.650 €
Sonderausstattung (gemäß DAT- bzw. Schwacke-Gutachten):	5.000 €	5.950 €
Listenpreis inkl. Sonderausstattung:	40.000 €	47.600 €
80% Schwellenwert:	32.000 €	38.080 €
Differenz zum BAFA-Listenpreis:	8.000 €	9.520 €
Differenz zum BAFA-Listenpreis:	20%	20%
Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus:	2.500 €	2.975 €
Maximal förderfähiger Kaufpreis:	29.500 €	35.105 €
Zu gewährender Bundesanteil (inkl. Innovationsprämie):	5.000 €	5.000 €

¹ Im DAT- bzw. Schwacke-Gutachten werden nur fest verbaute Sonderausstattungen ab Werk aufgeführt, so dass Ausstattungsmerkmale wie bspw. Winterräder, Ladekabel oder Anschlussgarantien, aber auch Nachrüstungen bei der Listenpreisermittlung nicht berücksichtigt werden. Solche Positionen dürfen Kunden mit einer Zusatzrechnung berechnet werden, wobei der Verkaufspreis den Neupreis nicht übersteigen darf.

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Leasing eines förderfähigen Gebrauchtwagens

Förderhöhe und Mindesthaltedauer

Mit der am 5.11.2020 veröffentlichten Förderrichtlinie wurden Förderhöhe und Mindesthaltedauer für geleaste Fahrzeuge gemäß der folgenden Tabelle angepasst. Bitte beachten Sie, dass diese Beträge den bis zum 31.12.2022 geltenden doppelten Bundesanteil (Innovationsprämie) enthalten.

Für das Leasing reiner Elektroautos gilt zukünftig:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung
6-11 Monate	6 Monate	1.250 Euro
12-23 Monate	12 Monate	2.500 Euro
> 23 Monate	24 Monate	5.000 Euro

Für von außen aufladbare Hybrid-Elektrofahrzeuge gilt beim Leasing zukünftig:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung
6-11 Monate	6 Monate	937,50 Euro
12-23 Monate	12 Monate	1.875,00 Euro
> 23 Monate	24 Monate	3.750,00 Euro

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Unterlagen zur Antragstellung

Mit der Antragstellung hat die Antragsteller*in folgende Unterlagen vorzulegen:

Leasing

- Nachweis über den Listenpreis des Fahrzeugs durch ein Gutachten eines DAT- oder Schwacke-Sachverständigen nach Zweitzulassung (alternativ Neufahrzeugrechnung des Herstellers)
- Formblatt Gebrauchtwagenförderung
- [entfällt bei DAT- oder Schwacke-Gutachten]* Formblatt Nachweispaket von Gebrauchtwagen (durch einen amtlichen bzw. vereidigten Kfz-Sachverständigen)
- Leasingvertrag inklusive verbindlicher Bestellung. Der Leasingvertrag muss mindestens folgende Inhalte ausweisen:
 - Eindeutiger Bezug auf das förderfähige Basis-Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA.
 - Bruttolistenpreis für das Basis-Fahrzeugmodell ohne Sonderausstattungen.
 - Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste gemäß DAT- bzw. Schwacke-Gutachten (oder Neufahrzeugrechnung des Herstellers)
 - **Achtung:** Der Listenpreis gemäß Gutachten kann von der Herstellerangabe abweichen – es gilt dann der Wert des DAT- bzw. Schwacke-Gutachtens
 - Bei Leasinggeschäften muss entweder ein Kalkulationsblatt oder eine Bescheinigung des Leasinggebers eingereicht werden, um nachzuweisen, dass der Hersteller-Anteil am Umweltbonus gewährt und somit eine günstigere Leasingrate gewährt wurde.

Es gilt die gleiche Kalkulationslogik wie beim Kauf, allerdings muss die Preisbildung bzw. der Anschaffungspreis beim Leasing aus der (internen) Leasingkalkulation oder aus einem offiziellen Schreiben des Leasinggebers hervorgehen.

Beispielkalkulation (Reines Batterie-elektrofahrzeug):	Netto (exkl. 19% MWSt.)	Brutto (inkl. 19% MWSt.)
BAFA-Listenpreis des Basismodells:	35.000 €	41.650 €
Sonderausstattung (gemäß DAT- bzw. Schwacke-Gutachten):	5.000 €	5.950 €
Listenpreis inkl. Sonderausstattung:	40.000 €	47.600 €
80% Schwellenwert:	32.000 €	38.080 €
Differenz zum BAFA-Listenpreis:	8.000 €	9.520 €
Differenz zum BAFA-Listenpreis:	20%	20%
Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus:	2.500 €	2.975 €
Maximal förderfähiger Kaufpreis:	29.500 €	35.105 €
<i>Zu gewährender Bundesanteil (inkl. Innovationsprämie):</i>	<i>5.000 €</i>	<i>5.000 €</i>

Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache bzw. in Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache vorliegen, sind sie von einem staatlich geprüften Dolmetscher oder Übersetzer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer übersetzen zu lassen.

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.